

selben dem Bischof zur Konfirmation präsentiren, und muß erwarten, ob derselbe gesetzlich wider ihm etwas einzuwenden habe, weshalb er denselben nicht konfirmiren könne.

Die Lehrer der theologischen Fakultät und die Dekanen dürfen die Lehrart der theologischen Wissenschaften, die Lehrbücher und die Eintheilung der Stunden und überhaupt alles, was eigentlich die Theologie betrifft, nicht verändern, sondern müssen darüber vorher erst den Bischof befragen, dem darinn die Anordnung zusteht.

Dagegen darf sich aber der Bischof auch in nichts mischen, was der Schulkommision allein aufgetragen ist, und sich kein Recht, die Art und Weise, wie die Jugend erzogen und wie sie in andern Wissenschaften, auffer der Theologie, unterrichtet wird, vorzuschreiben anmassen.

Hieraus werden Sie die Grenzen einer jeden Macht, der bischöflichen und der, welche der König der Schulkommision übertragen hat, schon ziemlich bestimmt, unterscheiden können. Ich hätte sie Ihnen noch genauer abstecken können, wenn ich nicht befürchtete, Sie zu ermüden, zumal, da ich Ihnen überdem noch etwas von den Gliedern des Instituts zum bessern und richtigern Einsehen des ganzen Instituts sagen muß.

Zuerst etwas von den Kandidaten.

Das königliche Schulinstitut muß beständig zwölf Kandidaten zum Lehramt auf der Universität

sität